

Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur Förderung des Sports des Landessportbundes Thüringen

I. Vorbemerkung

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Grundsätze der Vergabe, Verwendung und Nachweisführung über die gewährte Zuwendung.
2. Bei der Zuwendung handelt es sich um zweckgebundene Haushaltsmittel des Freistaats Thüringen einschließlich des Thüringer Glücksspielgesetzes [§§ 23 und 44 ThürLHO] unter entsprechender Zweckbindung der satzungsmäßigen Verwendung des Landsportbund Thüringen e.V. (im Nachfolgenden LSB). Die Zuwendungen des LSB erfolgen gemäß und unter Geltung der
 - a) Zuwendungsordnung des LSB,
 - b) für das jeweils zu fördernde Projekt geltenden Förderrichtlinien des LSB mittels privatrechtlichen Vertrages
 - c) Thüringer Landeshaushaltsordnung [insb. §§ 23, 44 ThürLHO] und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
 - d) den jeweils zum Zuwendungszeitpunkt geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P].
 - e) Einhaltung der im § 17 Sportfördergesetz einzuhaltenden Fördervoraussetzungen
 - f) Unterzeichnung der Ehren- und Verpflichtungserklärung
 - g) Anerkennung des Ehrenkodex des LSB und THSJ – Ehrenkodex zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen
3. Die Vergabe von Mitteln auf der Grundlage eines gestellten Antrages erfolgt auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages als nicht rückzahlbare Zuwendung.
4. Die Mittel werden als Projektmittel im Rahmen der jeweils geltenden Förderrichtlinie vergeben und sind zweckgebunden.
5. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist zulässig, jedoch ausschließlich zur Erfüllung der in den jeweiligen Förderrichtlinien des LSB benannten Zuwendungszwecke. Die maßgeblichen Bestimmungen dieses Vertrages gelten hierbei auch für Dritte.
6. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Fördermittel.
7. Der Antragsteller räumt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dem LSB, dem für Sport zuständigen Ministerium sowie dem Landesrechnungshof [einschließlich einem von ihnen Beauftragten] ein uneingeschränktes Prüfrecht ein.

II. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähige Zuwendungsempfänger

Als förderfähige Zuwendungsempfänger gelten:

- a) Mitglieder des LSB gemäß § 8 der Satzung des LSB
- b) Gliederungen des LSB gemäß § 10 der Satzung des LSB
- c) der Thüringer Jugendsport

2. Zuwendungsvoraussetzung

- a) Zuwendungsvoraussetzung ist die Vorlage eines ordnungsgemäßen, vollständigen, schriftlichen Antrags inklusive eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit in der jeweils geltenden Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist.
- b) Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Ziffer 7 der Zuwendungsordnung
- c) Versicherung des Antragstellers:
 - dass die im Antrag gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind,
 - dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
 - dass vom Vorstand des LSB legitimierte Personen das Recht zur Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Zuwendungsempfängers haben. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt davon unberührt.
 - dass die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abgetreten oder verpfändet werden.
- d) Ausfertigung und Bereithaltung der entsprechenden schriftlichen Erklärungen gemäß § 17 ThürSportFG für eine Prüfung für eine Überprüfung durch den LSB [Erklärungen sind auf der Homepage www.thueringen-sport.de zu finden]

III. Bewilligung / Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen

- 1. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplanes, der entsprechenden Förderrichtlinien und nach sachlicher Prüfung durch die fachlich zuständigen Geschäftsbereiche des LSB sowie dem vom Verein gestellten Antrag (Angebot auf Abschluss eines Zuwendungsvertrages).

Bewilligungen erfolgen durch schriftliche Annahme [Zuwendungsschreiben] des schriftlichen Antrages des Antragstellers durch den LSB. Mit Zugang des Zuwendungsschreibens wird der privatrechtliche Vertrag über die Gewährung der Zuwendung verbindlich. Im Falle einer Ablehnung des Antrages erfolgt eine schriftliche Begründung an den Antragsteller.

- 2. Bewilligte Zuwendungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden, soweit durch entsprechende Förderrichtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.

IV. Rücknahme, Rücktrittsrechte und Rückgewähr der bewilligten Zuwendung

1. Kommt ein Zuwendungsempfänger trotz Nachfristsetzung seiner Verwendungsnachweispflicht nicht oder unrichtig oder nur lückenhaft nach, werden die Zuwendungen zurückgefordert.
2. Die Zuwendungen können ganz oder teilweise auch dann zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bzw. die Versicherungen nach Punkt II.2.c) dieser Allgemeinen Bestimmungen nicht erfüllt.

Im Fall einer Rückforderung bestimmt der Vorstand [des LSB] deren Höhe. Rücknahme, Widerruf und Rückzahlungsverpflichtung einschließlich der Verzinsung der Rückzahlungsansprüche werden entsprechend den Bestimmungen der § 49a ThürVwVfG geregelt. Der Rückzahlungsanspruch des LSB ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend jährlich zu verzinsen gem. § 247 BGB.

Die Zinsen sind ab der Auszahlung der Zuwendung zu zahlen. Zinsen werden nicht erhoben, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der vom LSB festzusetzenden angemessenen Frist leistet.

3. Die Zuwendung ist auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist [z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P.].
4. Das Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund wird vereinbart. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren oder der Zuwendungsempfänger seine vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt.

IV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmungen.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag, soweit nicht gesetzlich ausschließliche Gerichtsstandregelungen dem entgegenstehen, ist Erfurt.